

Markteinstieg in Schweden aus rechtlicher Perspektive

I. Investitionsstandort Schweden

Schweden nimmt unter den nordischen Ländern (Skandinavien, Finnland und Island) nicht nur geographisch und bevölkerungsmäßig eine zentrale Stellung ein. Bezüglich Industriekapazität und -diversifikation, Infrastruktur, BNP etc. nimmt Schweden unter den nordischen Ländern den ersten Platz ein.

Nach einer Reihe einschneidender Reformen und Änderungen ist Schweden nunmehr ein Land mit niedriger Inflation, den deutschen vergleichbaren Löhnen, einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche, einer ausgezeichneten Infrastruktur, einer soliden Industrietradition mit pragmatischen Gewerkschaften.

Hinzu kommt eine im internationalen Vergleich der Industrienationen verhältnismäßig günstige Unternehmensbesteuerung: Die schwedische Körperschaftssteuer für Aktiengesellschaften liegt derzeit bei 22%.

II. Rechtssystem

Das schwedische Zivilrecht ist in seinen Ursprüngen stark vom deutschen Rechtssystem beeinflusst worden. Es hat sich über einen längeren Zeitraum in ein relativ überschaubares und transparentes Rechtssystem entwickelt. Aufgrund der EU-Mitgliedschaft (1995) hat das EU-Recht stark an Bedeutung gewonnen und in vielen Bereichen zur Harmonisierung der nationalen Regeln beigetragen.

III. Wichtigste Unternehmensformen

1. Kapitalgesellschaften

1.1. Privat Aktiebolag

Die häufigste Gesellschaftsform in Schweden ist die *aktiebolag* (kurz: *AB*), welche aufgrund der für diese Gesellschaft charakteristischen Haftungsbeschränkung der deutschen GmbH ähnelt. Das Mindeststammkapital liegt bei SEK 50.000 (ca. 4 700 Euro). Eine Begrenzung der Anzahl der Aktionäre gibt es nicht. Der Vorstand kann aus einem Mitglied bestehen, wobei es bei einem Vorstand von weniger als drei Mitgliedern mindestens ein Vertreter geben muss. Mindestens die Hälfte des Vorstandes und Geschäftsführer müssen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ihren Wohnsitz haben, andernfalls muss ein so genannter Empfangsberechtigter in Schweden ernannt werden. Ein Geschäftsführer mit eingetragenen Befugnissen hinsichtlich des täglichen Geschäfts und ein Wirtschaftsprüfer sind bei einer kleineren *aktiebolag* optional.

1.2. Publikt Aktiebolag

Eine *publikt aktiebolag* ähnelt einer deutschen AG. Die Aktien einer *publikt aktiebolag* können öffentlich gehandelt werden und an der schwedischen, aber auch und ausländischen Börsen gelistet werden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Ein Geschäftsführer und ein Wirtschaftsprüfer müssen ernannt werden.

2. Personengesellschaften

2.1 Enskild näringsverksamhet (Einzelkaufmann/Einzelunternehmer)

Ein Gewerbe kann von einer Einzelperson in dessen Namen oder als Markenname geführt werden. Der Einzelunternehmer haftet persönlich für alle Verbindlichkeiten des Gewerbes. Die Eintragung des Unternehmens erfolgt beim schwedischen Zentralamt für Finanzwesen, die Eintragung des Firmennamens kann auch beim schwedischen „Firmenregistrierungsamt“ erfolgen. Als Einzelunternehmer können sich grundsätzlich nur in Schweden steuerpflichtige bzw. aufenthaltsberechtigte Personen registrieren lassen.

2.2. Enkelt bolag

Eine der GbR vergleichbare Unternehmensform in Schweden ist die sogenannte „*enkelt bolag*“ („*Einfache Gesellschaft*“). Diese ist ein Zusammenschluss von mindestens 2 Personen, die gemeinsam geschäftliche Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht durchführen. Sie verfügt über keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, sodass alle Partner gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der *enkelt bolag* haften. Eine Eintragung als Unternehmen erfolgt nicht, aber die Partner können beim schwedischen Firmenregistrierungsamt eingetragen werden.

2.3. Handelsbolag und Kommanditbolag (der deutschen OHG bzw. KG ähnlich)

Eine *handelsbolag* ist wie die *enkelt bolag* eine Verbindung von mindestens 2 Personen, die gemeinsam geschäftliche Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht durchführen. Wie bei der *enkelt bolag* haften die Partner für die Verbindlichkeiten der *handelsbolag*. Im Gegensatz zur *enkelt bolag* wird ein *handelsbolag* beim schwedischen Firmenamt registriert, weist eine eigene Rechtspersönlichkeit auf und kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden, Verträge schließen, Eigentum besitzen und Angestellte haben. Die Partner einer *handelsbolag* können natürliche oder juristische Personen sein.

Im Gegensatz zum *Handelsbolag*, hat das *Kommanditbolag* mindestens einen unbeschränkt haftenden Partner (*komplementär*).

3. Unselbständige Zweigniederlassung - Filiale

Bei der Ausübung andauernder Geschäftstätigkeit einer ausländischen Gesellschaft von einem festen Ort in Schweden ist eine Filiale in das Firmenregister einzutragen. Als Ausgangspunkt für die Beurteilung einer „andauernden Geschäftstätigkeit“ und des „festen Ortes“ sind die Voraussetzungen zur Gründung einer Betriebsstätte laut DBA heranzuziehen. Die Pflichten einer schwedischen Filiale bestehen vor allem in der Erstellung einer Buchhaltung nach schwedischen Vorschriften und der Abgabe einer Körperschaftserklärung.

IV. Gesellschaftsgründung am Beispiel der privaten Aktiengesellschaft (AB)

Die Gesellschaftsgründung einer AB in praktischen Schritten:

1. Antrag auf Registrierung

Die Registrierung erfolgt beim Firmenregister, wo sämtliche Gründungsdokumente erstellt bzw. eingereicht werden. Gesetzliche Gebühren sind zu entrichten.

2. Eröffnung eines Bankkontos und Einzahlung des Stammkapitals

Die Eröffnung eines schwedischen Bankkontos im Name der Gesellschaft und die Einzahlung des Stammkapitals ist erforderlich. Soll das Stammkapital durch Sacheinlage erfolgen, ist die Bewertung durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich.

3. Bankbescheinigung

Um den Gründungsprozess abzuschließen, muss eine Bankbescheinigung bezüglich des geleisteten Stammkapitals an das Firmenregister eingereicht werden.

4. Ausstellung der Gründungsurkunde

Nach Prüfung der Dokumente stellt das Firmenregister die Gründungsurkunde aus.

Der Erwerb einer „Lagergesellschaft“ ist möglich und bei begrenzter Repräsentanz vor Ort zu empfehlen.

V. Weitere wichtige Schritte nach der Gesellschaftsgründung

1. Steuerliche Registrierungen

Abhängig vom Tätigkeitsbereich der Gesellschaft müssen Arbeitgeber-, Umsatzsteuer- und/oder Körperschaftsteuerregistrierungen vorgenommen werden.

Geschäftstätigkeiten im Bereich Tabak, Alkohol, Spiel und Lotterie, Abfall, Schädlingsbekämpfung und Kernkraft unterliegen einer speziellen Steuer (Punktsteuer), weshalb gesonderte Registrierungen notwendig sind.

3. Weitere Zulassungen

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Lebensmitteln, Arzneimitteln, Tieren, Elektroinstallationen und auch Banktätigkeiten unterliegen staatlicher oder gemeindlicher Zulassungsanforderungen.

VI. Handelsvertreterrecht

Das schwedische Handelsagenten-Gesetz beruht auf einer EU-Richtlinie und ist somit relativ mit dem EU-Recht harmonisiert. Außerdem ist es durch Vertragsfreiheit in Verbindung mit verbindlichen Mindestanforderungen zum Vorteil des Handelsvertreters geprägt. Es ist üblich, wichtige Vereinbarungen im Vertretervertrag aufzunehmen anstatt sich auf das Handelsagentengesetz zu berufen.

Der Umfang der Tätigkeit des Vertreters und insbesondere das Abschließen von Verträgen durch den Vertreter kann die Steuerpflicht des ausländischen Unternehmens in Schweden beeinflussen.

VII. Arbeitsrecht

Ist nichts anderes vereinbart, ist auf schwedische Anstellungsverhältnisse bzw. dort, wo der hauptsächliche Einsatzort Schweden ist, auch schwedisches Recht anwendbar. Wird von den Parteien ein anderes Recht vereinbart, finden schwedische Pflichtvorschriften weiterhin Anwendung, weshalb deren Einhaltung sichergestellt werden muss.

Verbindliche Mindestanforderungen gelten auch hinsichtlich ausländischer und entsandter Mitarbeiter. Ein schriftlicher Anstellungsvertrag ist nicht zwingend vorgeschrieben. Allerdings ist der Arbeitgeber verpflichtet, einige Mindestinformationen zum Anstellungsverhältnis schriftlich dem Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Anstellungsvertrag ist jedoch immer zu empfehlen.

Die Gewerkschaften haben eine starke Position. Der Gesetzgeber hat einige zentrale Fragestellungen wie den Mindestlohn den Parteien (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden) überlassen. Die Zahl der Arbeitnehmer, die gewerkschaftlich angeschlossen sind, ist im internationalen Vergleich hoch.

Nach dem schwedischen Kündigungsschutzgesetz ist der Ausgangspunkt ein unbefristetes Anstellungsverhältnis, weshalb ein Arbeitgeber bei befristeten Anstellungen auf Besonderheiten im Vertrag zu achten hat.

Mindestanforderungen im Gesetz sind folgende:

- 25 Tage Urlaub pro Kalenderjahr
- Normale Arbeitszeiten maximal 40 Stunden pro Woche
- Recht auf Elternzeit von 480 Tagen pro Kind

Es ist möglich, eine Probezeit von sechs Monaten zu vereinbaren, in dem ohne Begründung das Anstellungsverhältnis gekündigt werden kann. Ansonsten muss der Arbeitgeber immer ein berechtigter Kündigungsgrund haben (betriebsbedingte oder persönliche Gründe).

Die Kündigungsfristen betragen zwischen ein und sechs Monaten, abhängig von der Länge des Anstellungsverhältnisses. Variationen hiervon gibt es in bestimmten Tarifverträgen.

Der Geschäftsführer einer schwedischen *aktiebolag* ist normalerweise vom Kündigungsschutzgesetz ausgenommen. Dies hat zur Folge, dass andere Vereinbarungen zu Kündigung, Kündigungsfrist usw. vertraglich festgelegt werden können.

VIII. Ausländischer Mitarbeiter

1. Entsendung

Entsendungen von Mitarbeitern nach Schweden von mehr als fünf Tagen müssen an die schwedische Arbeitsschutzbehörde (AMV) gemeldet werden.

2. Steuerpflicht und Registrierung beim schwedischen Zentralamt für Steuern

Bei dauerhaften Einsätzen in Schweden unterliegen die Mitarbeiter der schwedischen Steuerpflicht. Abhängig von einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen und dem Vorliegen einer Betriebsstätte in Schweden kann eine Steuerpflicht entweder nach 183 Tagen Aufenthalt im Kalenderjahr oder bereits ab den ersten Tag vorliegen. Bei kürzeren Aufenthalten kann eine vereinfachte pauschale „Quellenlohnsteuer“ von 20%, der so genannten SINK-Steuer beantragt werden. Siehe auch unter Punkt IX. 2.

IX. Steuern

Schweden ist Mitglied der Europäischen Union sowie zahlreichen internationalen Wirtschaftsorganisationen (z.B. UNO, OECD, UNESCO) und unterhält mehrere Freihandels- und Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Das DBA mit Deutschland stammt aus dem Jahre 1992.

1. Umsatzsteuer

Der Standardsatz der Umsatzsteuer beträgt 25%, die ermäßigten Sätze betragen 12 % (Hotel, Lebensmittel) und 6 % (Bücher, Zeitungen). Der Umsatz von Waren und Dienstleistungen gegenüber Unternehmen aus der EU richtet sich nach den entsprechenden EU-Richtlinien.

Besonderheiten ergeben sich allerdings in der Baubranche (obligatorische Umkehr der Steuer-schuld), bei Werklieferungen ausländischer Unternehmen gegenüber im Land registrierten Unternehmen (Vereinfachungsregel) sowie beim Versandhandel von Waren gegenüber Privatpersonen. Die Umsatzschwelle für die Registrierungspflicht in Schweden beträgt nur 320 000 SEK pro Jahr. Bei verspäteten Registrierungen werden hohe Zinsen erhoben, falsche Meldungen können zu Strafzuschlägen von bis zu 20 % führen.

2. Einkommensteuer

Alle natürlichen Personen, die in Schweden einen Wohnsitz bzw. einen so genannten „andauernden Aufenthalt“ haben, sind in Schweden unbeschränkt steuerpflichtig und müssen ihr weltweites Einkommen an das schwedische Finanzamt erklären. Für Unternehmen gilt dies entsprechend bei einem Firmensitz oder Registrierungsort in Schweden.

Beschränkt steuerpflichtige Personen werden nur dann zur Einkommenssteuer veranlagt, wenn die Einkommensquelle in Schweden liegt bzw. von einer Betriebsstätte vor Ort stammt. Weitere Bedingungen und Begrenzungen sind im Doppelbesteuerungsabkommen enthalten. Nach dem Deutsch-Schwedischen DBA ist eine Aufenthaltsdauer von 183 Tagen pro Kalenderjahr bzw. eine Tätigkeitsdauer von 6 Monaten ausschlaggebend.

In Schweden unbeschränkt steuerpflichtige Personen müssen ihr gesamtes Einkommen in Schweden versteuern, egal ob sie dieses in Schweden oder im Ausland erwirtschaftet haben. Im Doppel-

besteuerungsabkommen sind Begrenzungen und Anrechnungsvorschriften für ausländische Steuern angegeben. Beschränkt steuerpflichtige Personen hingegen zahlen nur auf ihre schwedischen Einkünfte Einkommensteuer.

Das schwedische Steuersystem gewährt einen steuerlichen Freibetrag, der zwischen 13 200 bis und 34 500 SEK liegt.

Die Einkommensteuer ist individuell und bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen besteht diese aus Gemeindesteuern (ca. 28-34%) und eventuell einer staatlichen Steuer von 20% bzw. 25% bei höheren Gehältern.

4. Sozialabgaben

Die schwedischen Sozialabgaben, die so genannten Arbeitgeberabgaben liegen bei 31,42% (2017) und werden vom Arbeitgeber getragen und abgeführt. Liegt in Schweden keine Betriebsstätte vor, fallen reduzierte Arbeitgeberabgaben in Höhe von 20,7% (2017) an.

Bei Entsendungen besteht nach dem Vorlegen einer A1/E101-Bescheinigung eine zeitbegrenzte Möglichkeit, im Sozialversicherungssystem des Heimatlandes zu verbleiben.

5. Weitere Meldepflichten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vergütungen und geldwerten Vorteilen jährliche Kontrollmeldungen auf Mitarbeiterbasis bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen. Die Kontrollmeldung stellt die Grundlage der Einkommensteuererklärung des Mitarbeiters dar.

6. Quellensteuern

Der Standardsteuersatz der Quellensteuern beträgt 30 Prozent, wobei die Steuern durch die meisten Doppelbesteuerungsabkommen erlassen oder reduziert werden können. Zinsaufwendungen sind grundsätzlich absetzbar, eine Gesetzesänderung hat zu Begrenzungen bei konzerninternen Darlehen geführt.

Kontakt:

Mathias Racz
Leiter Büro Stockholm, Wirtschaftsprüfer
Email: mathias.racz@roedl.pro

Christian Tillmann
LL.M. Senior tax advisor
Email: christian.tillmann@roedl.pro

Rödl & Partner

Rödl & Partner Nordic AB
Drottninggatan 95A
113 60 Stockholm
Sweden/Schweden

Tel.: +46 (8) 579 309 00
Fax: +46 (8) 579 309 10
E-Mail: stockholm@roedl.se

www.roedl.se

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Gießen-Friedberg:

Tim Müller
Stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs International und Leiter der Service-Center
Email: tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de
Tel: +49 (641) 7954-3505
Fax: +49 (641) 7954-53505

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Lonystraße 7
35390 Gießen
Deutschland

www.giessen-friedberg.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: November 2021